

Interpellation Federer-St.Gallen vom 25. September 2001
(Wortlaut anschliessend)

Datenschutz und Patientenrechte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Januar 2002

Cécile Federer-St.Gallen stellt in ihrer Interpellation Fragen zur Einsichtnahme in persönliche Krankenakten wie Röntgenbilder oder Operationsberichte. In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen zum Datenschutz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Persönliche Krankheitsakten fallen unter den Schutz verschiedener eidgenössischer und kantonaler Vorschriften. Unabhängig davon, ob die Patientin oder der Patient an einem öffentlichen oder privaten Spital oder von einem niedergelassenen Arzt behandelt wird, unterstehen die Patientendaten dem ärztlichen Berufsgeheimnis nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0). Die an öffentlichen Spitälern erhobenen Patientendaten unterstehen weiter dem verfassungsmässigen Recht auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten (Art. 13 der Bundesverfassung, SR 101). Auch die st.gallische Datenschutzverordnung (sGS 142.11) enthält Bestimmungen zum Schutz von persönlichen Daten bei der Bearbeitung durch staatliche Organe und Anstalten (wie beispielsweise öffentliche Spitälern). Patientendaten, welche im privaten Sektor des Gesundheitswesens erhoben werden, sind durch die Persönlichkeitsrechte von Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) sowie das eidgenössische Datenschutzgesetz (SR 235.1) geschützt.

Das Einsichtsrecht der Patientin, des Patienten oder Dritter in persönliche Patientendaten wird durch zahlreiche Vorschriften geregelt. Für die öffentlichen Spitälern des Kantons St.Gallen legt Art. 62 der Spitalorganisationsverordnung (sGS 321.11) fest, dass die Krankengeschichte und andere medizinische Unterlagen im Eigentum des Spitals oder der Klinik stehen. Der Chefarzt kann die Krankengeschichte und andere medizinische Unterlagen der Patientin oder dem Patienten, dem gesetzlichen Vertreter oder Dritten zur Einsicht überlassen, soweit sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Weitere Vorschriften über die Einsicht in Patientenakten finden sich insbesondere in der Sozialversicherungsgesetzgebung.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. In den kantonalen Spitälern oder Kliniken werden die Patientinnen und Patienten spätestens beim Eintritt über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen wird eine Informationsbroschüre ausgehändigt, welche Ausführungen zu Rechten und Pflichten enthält. Die Patientinnen und Patienten werden in allen Spitälern und Kliniken darauf hingewiesen, dass sie sich bei Fragen an die behandelnden Medizinalpersonen oder das Pflegepersonal wenden können. Dabei können auch Fragen zu Patientenrechten oder Datenschutz gestellt werden. Acht der neun kantonalen Spitälern und Kliniken betreiben einen Internetauftritt. Bei vier Spitälern und Kliniken sind Informationen über das Einsichtsrecht in persönliche Krankheitsakten auch per Internet abrufbar.

2. Durch organisatorische Massnahmen und Information der Mitarbeitenden wird an den kantonalen Spitälern und Kliniken sichergestellt, dass die Vorschriften betreffend Datenschutz eingehalten werden. Zu diesem Zweck werden den Mitarbeitenden schriftliche Informationen zum Datenschutz abgegeben. Darüber hinaus werden sie im beruflichen Alltag fortlaufend im rechtmässigen Umgang mit Patientendaten weiter geschult. An einzelnen Institutionen unterschreiben Mitarbeitende bei der Anstellung zudem eine Verschwiegenheitserklärung.
3. Die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten erfordert oft, dass verschiedene medizinische und therapeutische Fachkräfte zusammenarbeiten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Patientinnen und Patienten auch nach ihrem Austritt aus dem Spital von diesen Fachkräften nachbetreut werden. Damit Letztere ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen können, ist ein Austausch von Patientendaten notwendig. Der Datenschutz beziehungsweise das ärztliche Berufsgeheimnis gilt auch gegenüber anderen medizinischen und therapeutischen Fachkräften, welche an der entsprechenden Behandlung nicht beteiligt sind. Im Interesse der Betroffenen werden sensible Patientendaten wie beispielsweise Austrittsberichte lediglich an nachbehandelnde Fachkräfte – in der Regel die Hausärztin oder der Hausarzt – weitergegeben. In Übereinstimmung mit der juristischen Lehre und der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass die Patientinnen und Patienten damit einverstanden sind. In den Informationsbroschüren werden die Patientinnen und Patienten auf dieses Vorgehen hingewiesen und aufgefordert, sich an die behandelnden Ärzte zu wenden, wenn sie damit nicht einverstanden sind. Sowohl der Datenschutz als auch das Arztgeheimnis schreiben vor, dass sich der Austausch von Patientendaten auf das notwendige Minimum beschränkt.

Die obligatorischen Krankenversicherer haben Anspruch auf jene Angaben, die sie benötigen, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können (Art. 42 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes, SR 832.10, abgekürzt KVG). Die Spitäler (Leistungserbringer) haben in der Rechnung die zeitliche Dauer der Behandlung, die erbrachte Leistung und die Diagnose bekanntzugeben (Art. 59 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung, SR 832.102). Nur im Einzelfall kann der Versicherer eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen (Art. 42 Abs. 4 KVG). Besonders sensible Daten oder vollständige Austrittsberichte werden nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers bekanntgegeben. Auf Verlangen des Patienten werden auch andere medizinische Daten nur dem Vertrauensarzt bekanntgegeben.

Im Bereich der privaten Versicherungen bestehen keine vergleichbaren Vorschriften. Der Arzt darf den privaten Versicherern keine Angaben über den Patienten machen, sofern diese nicht eine entsprechende Ermächtigung oder Entbindungserklärung vorlegen.

28. Januar 2002

Wortlaut der Interpellation 51.01.69

Interpellation Federer-St.Gallen: «Datenschutz und Patientenrechte

Über die Berechtigung, persönliche Krankheitsakten, wie z.B. Röntgenbilder oder Operationsberichte, einzusehen, besteht grosse Unwissenheit. So werden Daten entweder zurückgehalten oder auf nicht akzeptable Art herausgegeben, wie etwa per Fax an die Arbeitsstelle. Eine Auskunftsstelle oder zumindest ein Merkblatt über die Patientinnen- und Patienten-Rechte könnte für Klarheit und Information sorgen.

Ich bitte daher die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden die Patientinnen und Patienten bei Eintritt in öffentliche Spitäler, Kliniken oder öffentliche ambulante Dienste über ihre Rechte informiert?
2. Wie werden die Angestellten des öffentlichen Gesundheitsdienstes über den Datenschutz in der Medizin informiert?
3. Wie ist der Transfer sensibler Patientendaten aus Sicht des Datenschutzes organisiert
 - zwischen ärztlichen Diensten verschiedener Spitäler oder Kliniken;
 - zwischen Spital/Klinik und praktizierenden Ärzten;
 - zwischen öffentlich angestellten Ärztinnen/Ärzten und Patientenversicherungen?

Ich danke für die Beantwortung.»

25. September 2001